

96. Kann eine mehrmalige Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten stattfinden?

II. Civilsenat. Beschl. v. 21. März 1890 i. S. Br. Spritfabrik (Rl.)
w. L. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 24/90.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Die von dem Beklagten dem obliegenden klagenden Teile zu erstattenden Kosten sind durch Beschluß des Landgerichtes Mannheim vom 5. Oktober 1889 auf 243,75 *M* festgesetzt und auf Beschwerde des klagenden Teiles durch Beschluß des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 5. November 1889 um 28 *M* erhöht worden. Mit Eingabe vom 11. Januar 1890, eingekommen bei dem Landgerichte am 13. Januar 1890, beantragte die Klägerin, unter Vorlegung einer Postkarte des Hauptsteueramtes Karlsruhe vom 10. Januar 1889, wonach diese Behörde am 10. Januar 1889 von der Klägerin für Gerichtskosten — für eine auf Ersuchen des Oberlandesgerichtes von dem Amtsgerichte Mannheim am 4. Dezember 1888 vorgenommene Beweisaufnahme — den Betrag von 35,50 *M* forderte, auch diesen weiteren Betrag nebst 25 Pf. für Porto der Einsendung, zusammen 35,75 *M*, für ersatzmäßig zu erklären, und das Landgericht Mannheim entsprach mit Beschluß vom 15. Januar 1890 diesem Gesuche. Auf sofortige Be-

beschwerde des Beklagten wurde von dem Oberlandesgerichte Karlsruhe unterm 4. Februar 1890 dieser Beschluß des Landgerichtes Mannheim vom 15. Januar 1890 unter Verfallung des klagenden Teiles in die Kosten aufgehoben, indem das Oberlandesgericht davon ausging, daß in der Regel nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses eine weitere Kostenfestsetzung nicht stattfindet, und demgemäß der auf eine solche hinzielende Antrag als unstatthaft zu erachten sei, der vorliegende Fall keine Veranlassung gebe, von dieser Regel abzuweichen, da der klagende Teil durchaus in der Lage gewesen sei, die fraglichen 35,75 *M* schon in sein erstes (am 22. August 1889 eingereichtes) Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Die nunmehr gegen diesen Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 4. Februar 1890 erhobene sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet. Die Kostenfestsetzung ist nach §§. 98—100 C.P.D. dazu bestimmt, den Betrag der einer Partei von der anderen Partei zu erstattenden Kosten in erschöpfender und abschließender Weise festzustellen. Es ist daher — jedenfalls der Regel nach — Aufgabe desjenigen, welcher Festsetzung des ihm von dem Gegner zu erstattenden Kostenbetrages verlangt, hierbei den gesamten Betrag der ihm zu erstattenden Kosten anzugeben, und es kann ihm deshalb nicht gestattet sein, nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses nachträglich Posten, welche er damals geltend zu machen unterlassen hat, weiter als ersatzmäßig feststellen zu lassen, mindestens dann nicht, wenn er schon damals in der Lage war, sie geltend zu machen. Es würde damit der bezeichnete Zweck der Kostenfestsetzung vereitelt werden.

Mit Recht hat auch das Oberlandesgericht angenommen, es biete der vorliegende Fall nach den tatsächlichen Verhältnissen keine Veranlassung, von dieser Regel abzuweichen.“